I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EURATOM) Nr. 489/72 DES RATES

vom 7. März 1972

zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in den Niederlanden dienstlich verwendet werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (1), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 und auf die Artikel 94 und 95 dieser Beschäftigungsbedingungen,

gestützt auf die Verordnung Nr. 11/65/Euratom des Rates vom 16. März 1965 zur Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in den Niederlanden dienstlich verwendet werden (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom) Nr. 2388/71 (3), insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die am 1. Oktober 1971 eingetretenen Änderungen der Bezüge des Personals des „Reactor Centrum Nederland" eine erneute Anpassung der Verordnung Nr. 11/65/Euratom rechtfertigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 3d der Verordnung Nr. 11/65/Euratom erhält folgende Fassung :

„Die Atomanlagenbediensteten erhalten für das Jahr 1971 eine einmalige Zulage in Höhe von 3,53 % der Jahresbezüge, berechnet auf der Grundlage der am 1. Oktober 1971 geltenden Bezüge, multipliziert mit zwölf. Die Bezüge umfassen außer dem monatlichen Grundgehalt das Wohnungsgeld (‚huurcompensatie'), ein Zwölftel des Urlaubsgeldes sowie die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder.

Diese Zulage vermindert sich um 54 hfl. im Falle der Bediensteten, welche für das Jahr 1970 eine einmalige Zulage in Höhe von 400 hfl. erhalten haben. Für Bedienstete, die für das Jahr 1970 weniger als 400 hfl. erhalten haben, wird die Kürzung der einmaligen Zulage für das Jahr 1971 proportional berechnet.

Atomanlagenbedienstete, die am 1. Oktober 1971 weniger als 9 Monate beschäftigt waren oder deren Dienstzeit vor dem 31. Dezember 1971 abgelaufen ist, erhalten eine nach der Anzahl der vollendeten Dienstmonate berechnete Zulage."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. März 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. WERNER

(1) ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. 48 vom 25. 3. 1965, S. 722/65.
(3) ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 26.